



STADT NEUTRAUBLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ÖFFENTLICHE/NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.10.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende:	19:09 Uhr
Ort:	in der Stadthalle Neutraubling

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Harald Stadler
1. Bürgermeister

Vicktoria Aichinger
Schriftführung

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Herr Harald Stadler

Stadratsmitglieder

Herr Ulrich Brossmann
Frau Patricia Dillschnitter
Herr Alexander Eirich
Frau Franziska Herkner
Herr Dr. Gerd Kelly
Herr Wolfgang Kessner
Frau Rosalinde Kraus
Frau Sabine Lauterbach
Herr Karl-Heinz Mathy
Herr Michael Melcher
Herr Markus Pesth
Herr Dr. Philipp Ramin
Frau Monika Riedl
Herr Matthias Schelter
Herr Prof. Dr. Edwin Schicker
Herr Daniel Schneider
Herr Armin Wagner
Herr Georg Wilfling

Verwaltung

Herr Andreas Ehmann
Herr Johann Gietl
Herr Rafael Maron
Frau Ramona Rangott
Frau Gudula Rödel
Frank Scheinert
Herr Martin Schulze
Frau Jutta Zimmerer

Schriftführung

Frau Vicktoria Aichinger

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadratsmitglieder

Frau Gabriele Drallmer
Frau Andrea Fenchel
Herr Jürgen Friebe
Frau Sabine Hrach
Frau Gisela Kokotek
Frau Sabine Zink

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
2. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 16.09.2021
3. Antrag LOXXESS auf Baugenehmigung, Nachtragsgesuch Nutzungsänderung u. Einbau einer Regalierung u. Kühlung im Hallenteil "C", Einbau einer Tür mit Treppe u. zusätzlicher Regale im Hallenteil "A", sowie Überbauung des Mittelgangs mit Regalen im Hallen
4. Antrag auf Vorbescheid, Wohnbebauung im Rahmen eines Mehrfamilienhauses, mit Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und Tiefgarage, Neudeker Straße – Ecke Waldenburger Straße
5. Sonderfonds „Innenstädte beleben“ Zwischennutzungskonzept für die Belebung des Schlangenbaus; sowie Kümmerer- Institution mit Hauptarbeitsgebiet Inselweg, Sudetenstraße und Schlesische Straße
6. Änderung der Zweckvereinbarung "Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter" mit dem Landkreis Regensburg
7. Hundefreilaufzone am Tenniscenter
Neuerlass der Benutzungssatzung
8. Sonstiges
9. Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
10. Anfragen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

**Beschluss
Nr. 258**

Bürgermeister Stadler begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 16.09.2021 wird einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

3	Antrag LOXXESS auf Baugenehmigung, Nachtragsgesuch Nutzungsänderung u. Einbau einer Regalierung u. Kühlung im Hallenteil "C", Einbau einer Tür mit Treppe u. zusätzlicher Regale im Hallenteil "A", sowie Überbauung des Mittelgangs mit Regalen im Hallen	Beschluss Nr. 260
----------	---	------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, zu dem Antrag auf „*Baugenehmigung, Nachtragsgesuch Nutzungsänderung u. Einbau einer Regalierung u. Kühlung im Hallenteil "C", Einbau einer Tür mit Treppe u. zusätzlicher Regale im Hallenteil "A", sowie Überbauung des Mittelgangs mit Regalen im Hallenteil "B" in best. Logistikanlage, Oberheisinger Straße 11*“ das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

4	Antrag auf Vorbescheid, Wohnbebauung im Rahmen eines Mehrfamilienhauses, mit Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss und Tiefgarage, Neudeker Straße – Ecke Waldenburger Straße	Beschluss Nr. 261
----------	--	------------------------------

Der Antragsteller hat den Antrag zurückgezogen.

5	Sonderfonds „Innenstädte beleben“ Zwischennutzungskonzept für die Belegung des Schlangenbaus; sowie Kümmerer-Institution mit Hauptarbeitsgebiet Inselweg, Sudetenstraße und Schlesische Straße	Beschluss Nr. 262
----------	---	------------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Beantragung der oben genannten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten bei der Regierung der Oberpfalz sowie die Bereitstellung der entsprechenden kommunalen Mittel.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

6	Änderung der Zweckvereinbarung "Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter" mit dem Landkreis Regensburg	Beschluss Nr. 263
---	--	--------------------------

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Zweckvereinbarung abzuschließen:

Zweckvereinbarung
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter
der Städte, Märkte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises
Regensburg sowie der Landkreis und das Landratsamt Regensburg

Der Landkreis und das Landratsamt Regensburg
vertreten durch die Landrätin, nachfolgend als Landratsamt bezeichnet,
und
folgende Verwaltungsgemeinschaften, Städte, Märkte und Gemeinden
vertreten durch den/die Gemeinschaftsvorsitzende/-n, 1. Bürgermeister/-in der Städte, Märkte
und Gemeinen nachfolgend als Gemeinde bezeichnet,

- Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim
- Gemeinde Barbing
- Markt Beratzhausen
- Gemeinde Bernhardswald
- Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf
- Gemeinde Hagelstadt
- Stadt Hemau
- Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
- Gemeinde Köfering
- Verwaltungsgemeinschaft Laaber
- Markt Lappersdorf
- Gemeinde Mintraching
- Stadt Neutraubling
- Markt Nittendorf
- Gemeinde Obertraubling
- Gemeinde Pentling
- Gemeinde Pettendorf
- Gemeinde Pfatter
- Verwaltungsgemeinschaft Pielenhofen-Wolfsegg
- Markt Regenstauf
- **Markt Schierling**
- Gemeinde Sinzing
- Verwaltungsgemeinschaft Sünching
- Gemeinde Tegernheim
- Gemeinde Thalmassing
- Gemeinde Wenzenbach
- Gemeinde Wiesent
- Verwaltungsgemeinschaft Wörth a. d. Donau
- Gemeinde Zeitlarn

**folgende Zweckverbände
vertreten durch die/den Verbandsvorsitzende/n**

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe
- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab
- Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd
- Zweckverband zur Wasserversorgung Wenzelbacher Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal
- Zweckverband Realsteuerstelle und Rechenzentrum der Gemeinden des Landkreises Regensburg •
- Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

ZWECKVEREINBARUNG

Präambel

1. Städte, Märkte, Gemeinden, Zweckverbände und der Landkreis/das Landratsamt müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Mit dieser Zweckvereinbarung wird eine kommunale Zusammenarbeit als interkommunales Kooperationsprojekt zwischen den Beteiligten vereinbart, um den Datenschutz durch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Landkreis Regensburg effizienter und effektiver zu gestalten.
2. Die kreisangehörigen Gemeinden, die Zweckverbände und das Landratsamt übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten (Art. 57 Abs. 3 GO). Dadurch soll eine Entlastung der Kooperationspartner in Sachen Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in fachlicher Hinsicht erreicht werden. Der Landkreis stellt für diese Aufgabe das erforderliche Personal frei, das fachlich nicht der Weisung des Landratsamtes unterliegt.

§ 1

Gegenstand

1. Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben gem. Art. 37 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen ihrer Beschäftigten bestellen.
2. Ziel der Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die kreisangehörigen Gemeinden und deren Einrichtungen sowie das Landratsamt Regensburg ist die Entlastung der einzelnen Beteiligten in Sachen Datenschutz sowie die Förderung der datenschutzrechtlichen Ziele. Nachdem die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für jede Gemeinde unwirtschaftlich wäre, soll diese Aufgabe gem. Art. 57 Abs. 3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff KommZG).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfasst sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes gem. Art 39 DSGVO i.V.m. Art. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), insbesondere das Überwachen der Einhaltung der Datenschutzgesetze und weiterer Vorschriften über den Datenschutz. Diese Aufgabe umfasst auch die Beratung der Behördenleitung und der Beschäftigten in Angelegenheiten des Datenschutzes.
2. Das mit den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten betraute Personal weist und wirkt gegenüber den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landratsamt, Verwaltungsgemeinschaft, Gemeinde oder Zweckverband), zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügt.

§ 3 Kostenregelung

1. Bedienstete des Landkreises in ausreichender Zahl sind zuständig für die datenschutzrechtlichen Aufgaben der Städte, Märkte und Gemeinden und deren Einrichtungen sowie des Landratsamtes selbst. Der Landkreis stellt für diese Aufgabe Kräfte in ausreichender Zahl ein.
2. Die Kosten werden in einer gesonderten Kostenvereinbarung als Anlage dieser Zweckvereinbarung geregelt.
3. Die Kooperationsteilnehmer sind sich einig, dass die Zweckvereinbarung gemäß zB UStG ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuer unterliegt. Die Kosten der Kostenvereinbarung verstehen sich rein netto.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Landratsamt Regensburg zu erklären.
2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
3. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig.

§ 6

Öffnungsklausel

1. Andere Städte, Gemeinden, Märkte oder Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Regensburg sowie von den Beteiligten dieser Zweckvereinbarung verwaltete Zweckverbände, bei denen mindestens eine seiner Mitgliedsgemeinden dem Landkreis Regensburg angehört, können auf Antrag dieser Zweckvereinbarung beitreten. Das gleiche gilt für Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen der Landkreis und/oder die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar beteiligt ist/sind (Art. 1 Abs. 2 BayDSG). Der Antrag ist schriftlich gegenüber dem Landkreis Regensburg zu erklären.

2. Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung bevollmächtigen die Landrätin, sie beim Abschluss einer diese Zweckvereinbarung ersetzenden Zweckvereinbarung, mit der lediglich neue Mitglieder in die Zweckvereinbarung aufgenommen werden, zu vertreten.

3. Mit dem Wirksamwerden der Aufnahme weiterer Beteiligter in die Zweckvereinbarung wird ggf. auch die Kostenvereinbarung angepasst. Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung bevollmächtigen die Landrätin, sie beim Abschluss einer die aktuelle Kostenvereinbarung ersetzende Kostenvereinbarung, mit der lediglich die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zweckvereinbarung angepasst wird, zu vertreten.

4. Jeder Beteiligte und der beigetretene Vertragspartner erhalten nach dem Beitritt eine Ausfertigung der neuen Zweckvereinbarung sowie der neuen Kostenvereinbarung.

§ 7

Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Kooperationspartner sowie die Regierung der Oberpfalz erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

§ 8

Schlichtung

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die am 01.01.2019 in Kraft getretene Zweckvereinbarung und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

§ 2 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind nur Führer und Halter haftpflichtversicherter Hunde. Kampfhunde sind von der Nutzung ausgeschlossen. Kampfhunde sind in Bayern rechtlich gesehene Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind in zwei Kategorien eingeteilt. Darüber hinaus kann jeder Hund als gefährlich eingestuft werden, der auffällig wird. Bei aggressiven Hunden hat die Stadt Neutraubling die Möglichkeit – unabhängig von Größe und Rasse – notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Vor Betreten der Hundefreilaufzone führt der Hundebesitzer eine Sichtprüfung, auf gefährliche Gegenstände durch. Jeder Nutzer ist verantwortlich dafür, dass Hundekot ordnungsgemäß zu beseitigen ist. Das Gelände soll ordentlich und sicher verlassen werden. Sachschäden oder Mängel, die durch Hunde oder deren Begleitpersonen bei der Nutzung entstehen, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen, der Schaden ist der Stadt zu erstatten.

§ 3 Erkrankungen

Die Hundefreilaufzone darf nicht durch Hunde genutzt werden, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden oder entsprechende Symptome haben.

§ 4 Sozialverhalten

Jeder Hund sollte über Grundgehorsam verfügen und vom jeweiligen Hundeführer kontrolliert werden können. Hunde, die sich bissig gegenüber anderen Hunden verhalten, müssen auf dem Gelände einen Maulkorb tragen.

§ 5 Beaufsichtigung

Trotz der Umzäunung sind die Hunde nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Hunde dürfen nicht allein auf dem Gelände zurückgelassen werden.

§ 6 Haftung

Das Betreten und die Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Nutzung hat der Hundehalter die Fläche auf Unrat oder sonstige Gegenstände zu kontrollieren, die dem Hund Schaden zufügen können. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden. Schadensersatzansprüche können nicht an die Stadt gestellt werden.

Personen- und Sachschäden an Dritten durch Hunde oder den Hundeführer sind vom jeweiligen Hundehalter selbst zu tragen. Der Hundefreilauf darf nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 7 Weisungsbefugnis

Der von der Stadt Neutraubling beauftragte Sicherheitsdienst oder Mitarbeiter der Stadt Neutraubling führen Kontrollen durch, ob die Regelungen dieser Satzung beachtet werden. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen diese Satzung können mit einem sofortigen Platzverweis oder einer dauerhaften Nutzungsuntersagung geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling,.....

Stadt Neutraubling

Harald Stadler
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0